

Gesetz vom, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „und 11b“ durch die Wortfolge „bis 11c“ ersetzt.

2. Der Überschrift des § 11b wird nach dem Wort „Notfallplan“ die Wortfolge „für Betriebe“ angefügt.

3. Dem § 11b Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Erstellung des externen Notfallplanes sind die abgegebenen Stellungnahmen angemessen zu berücksichtigen.“

4. § 11c erhält die Bezeichnung „§ 11d“. Folgender § 11c wird vor § 11d (neu) eingefügt:

„§ 11c

Externer Notfallplan für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) Für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, ABl. Nr. L 102 vom 11.04.2006 S. 15, hat, sofern nicht § 11b anwendbar ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Abfallentsorgungseinrichtung angesiedelt ist, externe Notfallpläne mit Angabe der bei einem Notfall im Umkreis des Standortes zu ergreifenden Maßnahmen zu erstellen. Bei Abfallentsorgungseinrichtungen, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, bestimmt die Landesregierung, welche Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit den anderen betroffenen Behörden den externen Notfallplan zu erstellen hat.

(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist die Betreiberin oder der Betreiber des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Anlage zu beteiligen, und der interne Notfallplan ist zu berücksichtigen. Die nach dem Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 129/2013, zuständige Behörde ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.

(3) § 11b Abs. 3 erster Satz, Abs. 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

(4) Die externen Notfallpläne haben jedenfalls jene Informationen zu enthalten, die gemäß Anhang I Abschnitt 2 der Richtlinie 2006/21/EG der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden müssen.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abfallentsorgungseinrichtung gemäß Abs. 1 ist verpflichtet der Bezirksverwaltungsbehörde, die den externen Notfallplan erstellt hat, bei einem schweren Unfall unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Auswirkungen des Unfalls auf die menschliche Gesundheit zu minimieren und das Ausmaß der tatsächlichen oder potentiellen Umweltschäden zu bewerten und auf ein Minimum zu begrenzen.“

5. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „bis 11c“ durch die Wortfolge „bis 11d“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 1 Z 2a wird nach dem Zitat „11b“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „oder 11c“ wird durch die Wortfolge „11c oder 11d“ ersetzt.

7. Dem § 36 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 3, die Überschrift zu § 11b, § 11b Abs. 6, §§ 11c, 11d, 33 Abs. 2, § 35 Abs. 1 und § 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XX/20XX treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

8. Dem Text des § 37 wird folgender Satz angefügt:

„Durch dieses Gesetz wird auch die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, ABl. Nr. L 102 vom 11.04.2006 S. 15, umgesetzt.“

Vorblatt

Problem:

Aufgrund des Pilotverfahrens Nr. 2659/11/ENVI wurden die Bundesländer darauf aufmerksam, dass die Richtlinie 2006/21/EG (Mineralabfallrichtlinie) auch Regelungen über externe Notfallpläne enthält, die im Landesrecht umzusetzen sind.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für externe Notfallpläne bei bergrechtlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Lösung:

Umsetzung der Bestimmungen der Mineralabfallrichtlinie 2006/21/EG über externe Notfallpläne im Katastrophenhilfegesetz.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mangels Bestehen derartiger Abfallentsorgungsanlagen, keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch dieses Gesetz wird die Mineralabfallrichtlinie 2006/21/EG umgesetzt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Gemäß Art. 6 Abs. 3 dritter Unterabsatz sowie der Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (sogenannte Mineralabfallrichtlinie) ist die Behörde verpflichtet, für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A dieser Richtlinie einen externen Notfallplan zu erstellen. Die Kriterien für die Einstufung von Abfallentsorgungsanlagen in die Kategorie A sind im Anhang III der Richtlinie enthalten. Diese Richtlinie wäre bis zum 01.08.2008 umzusetzen gewesen.
2. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Mineralabfallrichtlinie in Hinblick auf die externen Notfallpläne wurde von der Mehrheit der Bundesländer hinsichtlich einer rechtlichen Handlungsnotwendigkeit nicht entsprechend erkannt. Im Rahmen des Pilotverfahrens Nr. 2659/11/EVNI wurde von der Europäischen Kommission die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie in Österreich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass, mit Ausnahme der Steiermark, von den Bundesländern keine Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 6 dieser Richtlinie getroffen wurden. Um dieses Umsetzungsdefizit zu beseitigen, ist es notwendig, die Bestimmungen betreffend die externen Notfallpläne im Katastrophenhilfegesetz entsprechend zu ergänzen. Der Gesetzesentwurf orientiert sich an entsprechenden Entwürfen der Länder Kärnten und Vorarlberg.
3. Die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung von Bestimmungen über externe Notfallpläne ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, da es sich um „Maßnahmen außerhalb der Betriebe“ handelt.

B. Besonderer Teil

Zu den Z 1, 5 und 6 (§ 9 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und § 35 Abs. 1):

Durch die Umsetzung der Mineralabfallrichtlinie ist eine Anpassung der Verweise erforderlich.

Zu Z 2 (Überschrift des § 11b):

Durch die Implementierung der externen Notfallpläne für bestimmte Abfallentsorgungseinrichtungen erscheint es sinnvoll klarzustellen, dass § 11b die Bestimmungen betreffend externe Notfallpläne für Betriebe beinhaltet.

Zu Z 3 (§ 11b Abs. 6):

Diese Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Mineralabfallrichtlinie um. Die Verpflichtung der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung scheint auch bei der Erstellung von externen Notfallplänen für Betriebe zweckmäßig und soll daher hier geregelt werden.

Zu Z 4 (§ 11c neu):

Durch diese Bestimmung werden die Vorgaben der Mineralabfallrichtlinie umgesetzt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Mineralabfallrichtlinie gelten die Bestimmungen betreffend die externen Notfallpläne für Abfallentsorgungsanlagen der Kategorie A nur, wenn diese nicht schon in den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie fallen.

Folgende Kriterien für die Einstufung als Abfallentsorgungsanlage der Kategorie A sind im Anhang III der Mineralabfallrichtlinie enthalten:

Die Risikoabschätzung ergibt, dass ein Versagen oder der nicht ordnungsgemäße Betrieb zu einem schweren Unfall führen könnte.

Die Anlage enthält gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie über gefährliche Abfälle 91/629/EWG - nunmehr Richtlinie 2008/98/EG ab einem bestimmten Schwellenwert.

Die Anlage enthält gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert.

Abs. 1 entspricht diesen Vorgaben sowie dem Art. 6 Abs. 3 dritter Unterabsatz der Mineralabfallrichtlinie betreffend den Zweck der externen Notfallpläne.

Abs. 2 entspricht dem § 11b Abs. 2 für Seveso-II-Betriebe, begrenzt auf die Vorgaben der Mineralabfallrichtlinie.

Abs. 3 setzt die Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 bis 6 der Mineralabfallrichtlinie durch Verweise auf die entsprechende Bestimmungen des § 11b um.

Abs. 4 setzt Art. 6 Abs. 6 erster Unterabsatz der Mineralabfallrichtlinie (Information der Öffentlichkeit) um.

Abs. 5 setzt Art. 6 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Mineralabfallrichtlinie (Informationsverpflichtung des Betreibers bei einem schweren Unfall) um.

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Zu Z 8 (§ 37):

Der Umsetzungshinweis wird entsprechend ergänzt.